

## Notwendigkeit der Reform der Beleuchtungseinschränkung.

Wien, 15. Nov. 17.

Die Gefahr einer radikalen Einschränkung des Straßenbahnverkehrs scheint glücklich beseitigt. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß die Verfügungen zur Einschränkung des Lichtbedarfes in Kürze gleichfalls aufgehoben oder zumindest eine vollkommene Umänderung erfahren müssen. Als die Schwierigkeiten des städtischen Elektrizitätswerkes bekannt wurden, schien es den breiten Schichten der Bevölkerung auf den ersten Blick begreiflich, daß auch Ersparungen im Lichtverbrauche notwendig sein dürften. Die Wiener Bevölkerung, die während des ganzen Krieges mit stets bereiter Opferwilligkeit alle Ersparungen ertragen hat, die der Krieg für sie mit sich brachte, war bereit, sich auch hier Einschränkungen gefallen zu lassen, natürlich unter der Voraussetzung, daß diese unausweichlich seien. Fachleute bezweifelten aber von Anfang an, daß durch Lichtersparnisse in Privathaushaltungen, in den Bureau und sogar in den Theatern und Konzertsälen so nennenswerte Kohlenersparnisse erzielt werden können, daß man hier mit Drosselungsmaßnahmen vorgehen müsse. Denn jeder mit den Verhältnissen der Elektrizitätsabgabe Vertraute wußte, daß in erster Reihe der Bedarf der städtischen Straßenbahnen, in zweiter der mit elektrischer Kraft arbeitenden Industrien, in dritter Reihe die Straßenbeleuchtung sowie die Beleuchtung großer Verkehrsanlagen, Bahnhöfe und dergleichen in Betracht kämen und diesen großen Abnehmern gegenüber die Stromabgabe zu Beleuchtungszwecken innerhalb der Häuser weit weniger ins Gewicht fielen. Durch die Mitteilungen des Direktors der städtischen Elektrizitätswerke wurde diese Annahme der Fachleute vollkommen bestätigt; denn Herr Karel berichtete, daß durch alle noch so rigoros durchgeführten Beleuchtungersparungsmaßnahmen im höchsten Falle ein Minderverbrauch von drei Wagen Kohle erzielt würde.

Es erscheint daher vollkommen berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob die Wirkungen dieser Ersparungsmaßnahmen auf das gesamte öffentliche und private Leben Wiens mit den erzielten Kohlenersparnissen in richtigem Einklang stehen, und diese Frage kann wohl mit ruhigem Gewissen verneint werden. Man mag über das Zerstreungsbedürfnis der großstädtischen Bevölkerung, das durch den

Besuch von Theatern, Konzerten, Lichtspielbühnen und Vorträgen Befriedigung findet, urteilen, wie man will. Der lebhafteste Besuch dieser Zerstreungsanstalten beweist, daß die städtische Bevölkerung, die schwer unter den Sorgen und Bedrücknissen des Krieges leidet, das Bedürfnis nach Zerstreung empfindet. Die Stimmung der großstädtischen Bevölkerung ist aber sicher für das Durchhalten im Kriege eine wichtige Sache. Es wurde nun als Argument ins Treffen geführt, daß die Schließung und Beschränkung der Zerstreungslokale eine moralische Maßregel bedeute. Das muß dahingestellt bleiben. Enthaltung von geistigen Genüssen, wie diese Anstalten zum größten Teile denn doch bieten, soll moralisierend sein; eine Absehung in geistigen Genüssen ein moralisches Mittel. Nebenbei darf man nicht daran vergessen, daß diese Anstalten auch Tausenden von Personen geistigen Erwerb bieten, denen in den gegenwärtigen schwierigen Zeiten die Möglichkeit eines unabhängigen Erwerbes entzogen wird.

Noch viel einschneidender wären jedoch Maßnahmen zur Lichtersparnis in den Privathäusern. Die getroffenen Maßnahmen sind, selbst wenn man annehmen wollte, daß Lichtersparnisse in Wohnungen und Bureau durchgeführt werden müssen, entschieden ungewisamäßig. Man kann einen normalen Nahrungsbedarf feststellen. Man kann sagen, daß der erwachsene Mensch ein gewisses Quantum Mehl, Fett oder Fleisch unbedingt haben muß, und daß dieses Minimum schließlich für die Mehrzahl der Menschen genügen wird. Einen solchen Normlichtbedarf aufzustellen, ist jedoch schwer möglich. Das Lichtbedürfnis hängt davon ab, ob eine Wohnung licht oder dunkel ist, ob sie von wenigen oder mehreren Personen bewohnt ist, die während der dunklen Stunden irgendwelche Arbeiten zu verrichten gezwungen sind. Es hängt davon ab, ob der Raum nur Wohnraum allein oder ob er gleichzeitig auch Arbeitsraum ist. Es hängt davon ab, ob der Wohnungsinhaber oder Inhaber von Bureauökallitäten durch seinen Beruf gezwungen ist, längere oder kürzere Zeit bei künstlichem Licht zu arbeiten. Kurz und gut, es gibt wohl kaum etwas individuelleres als das Lichtbedürfnis, und schon aus diesem Grunde ist es ver-

fehlt, die Drosselung so durchzuführen, wie sie in der Verordnung gedacht ist. Das gestattete Maß von Beleuchtung wird für viele viel zu groß sein, das heißt, sie werden auch in normalen Zeiten kaum das Lichtquantum konsumieren, das ihnen zugewiesen wird, während für andere das zugewiesene Lichtquantum vollkommen ungenügend ist und zu den schwersten Unwälvungen der gewohnten Lebensweise, der gewohnten Arbeitsweise führen müßte, ein Umsturz, der nur dann veranlaßt werden dürfte, wenn eine unabwendliche Not hierzu zwänge.

Dabei ist die Verordnung für den einfachen Verbraucher, der über die Frage „Hektowatt“, „Kerzenstärke der Glühlampen“, nicht genau orientiert ist — und das ist wohl die Mehrzahl der Verbraucher — sehr schwer verständlich, und jeder Ingenieur wird von allen ihm bekannten Hausfrauen, aber auch von Bureauinhabern mit Fragen bestürmt, wie der Lichtverbrauch den neuen Bestimmungen anzupassen ist. Dabei ist begreiflicherweise das Publikum sehr ängstlich, denn ein Hinausgehen über das Maß des gestatteten Lichtverbrauches ist ja unter strenge Strafen gestellt. Hier kann allerdings zur Beruhigung des Publikums, wie bereits im gestrigen Abendblatte gesagt wurde, konstatiert werden, daß die Verordnung wohl besteht, aber deren Durchführung noch nicht in Angriff genommen ist. Denn erst wenn der Zählerstand nach Inkrafttreten der Verordnung von den Organen der Elektrizitätswerke abgelesen und festgestellt sein wird, wird es möglich sein, zu konstatieren, ob die Verbraucher sich an die neue Verordnung gehalten haben, weil nur dann dies einwandfrei konstatiert werden kann, das heißt, in so bestimmtem

Maße, daß die Feststellung die Grundlage eines Strafkennnisses bilden könnte. Immerhin kann dies in einigen Tagen von der Gemeinde nachgeholt werden, und dann steht jeder Verbraucher unter einer mit Strafanktion gesicherten Kontrolle, wobei er selbst nicht genau orientiert ist, wie viel und in welchen Räumen er Licht brennen kann.

Wir wollen zunächst davon gar nicht sprechen, daß dadurch der gesellige Familienverkehr schwer leiden muß, und lauben auch nicht, daß dessen vollkommene Unterbindung einer jener moralischen Gründe sein kann, die zur Einführung der Lichtersparnismaßnahmen geführt haben. Wir glauben vielmehr, daß die Lichtersparnismaßnahmen unnötig waren und zunächst rasch aufgehoben werden müssen, weil der erzielte Ruhezustand zu den einschneidenden Wirkungen auf das öffentliche, häusliche und Geschäftsleben Wiens in schreiendem Mißverhältnis steht. Wenn aber doch noch Ersparnismaßnahmen geplant sein sollen, so können sie nur darin bestehen, daß jedem Lichtverbraucher, der ein bestimmtes Mindestmaß Strom konsumiert, eine prozentuelle Lichtersparnis aufgetragen wird. Dies wäre vollkommen gemeinverständlich und durchführbar, aber auch von einer solchen Maßnahme, die immerhin dem individuellen Bedürfnis weit angepaßter wäre als die gegenwärtige, müßten alle jene Innenräume ausgenommen werden, die gleichzeitig Arbeits- und Betriebsstätten sind. Die genügende Beleuchtung von Arbeits- und Betriebsstätten ist ein Erfordernis der Hygiene und in vielen Fällen der Betriebssicherheit. Hier Lichtersparnismaßnahmen, heißt nicht Behaglichkeit einschränken, sondern Behinderung der Arbeit, des Erwerbes und Schädigung der Gesundheit. Sollen also die maßgebenden Faktoren auf die moralische Wirkung des Lichtersparnisgebotes nicht verzichten, so müssen die hier ins Treffen geführten Umstände in eingehender Berücksichtigung finden. Alle Räume, in denen Zeiten der Dunkelheit gewerbliche oder geistige Arbeit verrichtet wird, müssen von dem Drosselungsverbot ausgenommen sein, und auch für die Haushaltungen müssen Ersparnismaßnahmen von dem wirklichen bisherigen Verbrauch ab nicht von einem ideell angenommenen ausgehen, denn nur dann sind letztere leicht faßlich, gerecht und durchführbar.